

HVBG-Info 20/1985 vom 19.11.1985, S. 0087 - 0088, DOK 581.34/017-BGH

Vollstreckung eines Bußgeldbescheides wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 741, 773 Abs. 1 Nr. 3 RVO - BGH-Beschluß vom 30.08.1985 - I ARZ 533/85

Vollstreckung eines Bußgeldbescheides wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 741, 773 Abs. 1 Nr. 3 RVO; hier: BGH-Beschluß vom 30.08.1985 - I ARZ 533/85 - Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 30.08.1985 - I ARZ 533/85 - folgendes entschieden: Für die Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung zum Zwecke der Vollstreckung eines Bußgeldbescheids, den eine bundesunmittelbare Körperschaft wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 741, 773 Abs. 1 Nr. 3 RVO erlassen hat, ist das Amtsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.